

INGRES
Postfach 1162
8021 Zürich
Fon +41 (0) 58 220 37 07
Fax +41 (0) 58 220 37 01
www.ingres.ch
info@ingres.ch

Redaktion
RA Dr. Christoph Gasser
Fspr. Dr. Stephan Beutler
Fspr. Dr. Robert M. Stutz
Fspr. Muriel Künzi



Februar 2025

Kennzeichenrecht: Entscheide

Swiss Ice Hockey Federation

WSchG: Verspätetes Einreichen eines Gesuchs um Ausnahmebewilligung

BVGer vom 15.10.2024
(B-669/2024)

Die Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) verzichtete, das hier besprochene Urteil anzufechten. Laut Medienberichten haben die SIHF und das IGE eine Einigung erzielt: Demnach darf das Schweizer Eishockey-Nationalteam bis Ende 2026 mit dem Schweizer Wappen auflaufen.

Aufgrund einer von den Eidgenössischen Räten angenommenen Motion erarbeitet der Bundesrat derzeit einen Vorschlag für eine WSchG-Änderung (vgl. z.B. www.parlament.ch).

Den Schweizer Eishockeynationalmannschaften ist nicht erlaubt, das wappenschutzgesetzlich geschützte Schweizer Wappen unter anderem auf ihren Trikots zu tragen.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, der Schweizer Eishockeyverband habe es unterlassen, innerhalb der in WSchG 35 II gesetzten Frist ein gültiges Gesuch um Weiterbenützung des Wappens einzureichen. Ein vom Verband an den Bundesrat gerichtetes Schreiben, enthaltend eine Bitte um *"Unterstützung in dieser Angelegenheit"*, ist nicht als ein solches Gesuch zu werten. Der Brief kann einzig als Bitte um *"Unterstützung in politischer Hinsicht verstanden werden."* Obwohl der Verband beim Verfassen des Schreibens nicht juristisch unterstützt war, ist es nicht überspitzt formalistisch (BV 27), den Brief nicht als Antrag nach WSchG 35 zu werten: *"Zwar ist die Beschwerdeführerin [d.h. der Schweizer Eishockeyverband] als juristische Laiin zu bezeichnen, solange sie weder anwaltlich vertreten war noch über einen verbandseigenen Rechtsdienst verfügte. Das Gesuch um eine Ausnahmebewilligung gemäss WSchG 35 erforderte indessen, anders als etwa ein (komplexes) Gerichtsverfahren, keinen juristischen Beistand. Mit Kenntnissen in kaufmännischen Angelegenheiten, über welche die Beschwerdeführerin als Dachorganisation des Schweizer Eishockeys zweifellos verfügte, musste sie in der Lage sein, ihre Interessen in vorliegender Wappenschutzangelegenheit vor der zuständigen Behörde selbst wahrzunehmen und ein korrektes Gesuch einzureichen. Insofern kann sie sich nicht auf das von ihr angerufene 'Laienprivileg' berufen."*

(fig.) [Armani Adler] / PARUI (fig.)

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 08.11.2024
(B-636/2023)

Widerspruchsmarke :



Angegriffene Marke :



Zwischen den nebenstehend abgebildeten, für identische Waren (Klassen 14, 18, 25) beanspruchten Marken besteht keine Verwechslungsgefahr.

Es liegen keine genügenden Nachweise vor, die zeigen würden, dass das "Giorgio Armani"-Adler-Logo in Alleinstellung bekannt wäre und damit einen erweiterten Schutzzumfang für sich in Anspruch nehmen könnte: *"En tout cas, rien (...) ne permet de conclure que la marque figurative seule ('l'aigle Armani') aurait à lui seul atteint un degré de notoriété suffisant pour lui conférer une force distinctive accrue."*

Der Gesamteindruck des angegriffenen Zeichens wird weitgehend durch den Wortbestandteil PARUI geprägt. Zudem stellt das in der angegriffenen Marke enthaltene grafische Element keinen Vogel dar. *"A cela s'ajoutent les caractères chinois qui, sous l'angle graphique, éloignent encore un peu plus le signe attaqué des marques opposantes. Même si ces signes, par leur complexité, ne laisseront pas une image claire dans l'esprit du consommateur visé, leur présence et leur position dans le signe modifieront l'impression d'ensemble."*

Patentrecht: Entscheide

Rivaroxaban (Sandoz vs. Bayer)

Verspätete Begründung von Hilfsansprüchen

BPatGer vom 17.01.2025
(O2023_007)

Nicht rechtskräftig!

Im Einzelfall kann auch ein nach dem Prioritätszeitpunkt veröffentlichter Aufsatz Aufschluss darüber geben, ob eine gewisse Tatsache zum Prioritätszeitpunkt bekannt war. Hier folgt dies daraus, dass im konkreten Aufsatz auf diverse vor dem Prioritätszeitpunkt veröffentlichte Publikationen, die zum Stand der Technik zu zählen sind, verwiesen wird.

Begründet eine Patentinhaberin nach Aktenschluss, nämlich erst in ihrer Stellungnahme zum Fachrichtervotum, warum eingeschränkte Fassungen des Patentanspruchs laut den gestellten Hilfsanträgen auf erfinderischer Tätigkeit beruhen, so gelten diese Begründungen als verspätet eingereicht.

Rivaroxaban (Bayer vs. Helvepharm)

Zustellung von Schutzschriften an Gegenparteien

BGer vom 20.12.2024
(4A_418/2024)

Massnahmeverfahren!

Rückweisung an das BPatGer!

"Auch im summarischen Verfahren, und somit im Verfahren auf Erlass vorsorglicher Massnahmen, ist das unbedingte Replikrecht (...) zu beachten. Die Parteien haben mithin Anspruch, von sämtlichen Eingaben der Gegenpartei und der Vorinstanz Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äussern", bevor ein gerichtliches Urteil gefällt wird. Diese Regel gilt auch in Bezug auf Schutzschriften. Wird daher im Rahmen eines Massnahmeverfahrens (bzw. vorgängig zu diesem) eine Schutzschrift eingereicht, so ist diese vor der Urteilsfällung zwingend der Gegenpartei zur Stellungnahme zuzustellen. Ausnahmen gelten nur im Bereich der superprovisorischen Massnahmeverfahren: Wird ein Superprovisorium gutgeheissen, so stellt das Gericht der Gesuchstellerin die Schutzschrift erst im Moment der Entscheideröffnung zu. Wird ein Antrag auf Superprovisorium abgewiesen, so fällt das Gericht diesen Entscheid ebenfalls, ohne vorgängig der Gesuchstellerin die Schutzschrift zuzustellen. Die Schutzschrift ist der Gesuchstellerin in diesem Fall während des an das superprovisorische Verfahren anschliessenden kontradiktorischen Verfahrens zuzustellen: "Das Gericht muss die Schutzschrift der Gesuchstellerin nicht zwingend bereits mit seinem superprovisorischen Entscheid zustellen. Vielmehr kann es diese Zustellung auch erst zusammen mit der Gesuchsantwort vornehmen. Dadurch können kreuzweise Zustellungen bzw. Fristansetzungen (...) vermieden werden. Dies vereinfacht die Prozessleitung".

Designrecht: Aktuelles

Internationaler Designrechtsvertrag verabschiedet

WIPO im Januar 2025
www.wipo.org; www.ige.ch

Nach fast zwanzig Jahren Verhandlungen wurde in Saudi-Arabien von den WIPO-Mitgliedstaaten das Riyadh Design Law Treaty (DLT) verabschiedet.

Das DLT ist ein internationales Abkommen mit dem Ziel, die Modalitäten im Zusammenhang mit Designeintragungen im Ausland zu harmonisieren und zu vereinfachen. Es ist vergleichbar mit dem Patentrechtsvertrag (in der Schweiz in Kraft seit 2008) oder dem Markenrechtsvertrag (in der Schweiz in Kraft seit 1997).

Das DLT verpflichtet die Vertragsparteien zur Einhaltung bestimmter Anforderungen hinsichtlich der Formalitäten im Zusammenhang mit Designanmeldungen.

Saudi-Arabien ist neues Mitglied des Haager Musterabkommens

WIPO im Januar 2025
www.wipo.org

Saudi-Arabien hat das Haager Musterabkommen (Genfer Akte) ratifiziert. Damit können ab dem 7. April 2025 Designs, die für Saudi-Arabien Schutz beanspruchen, direkt bei der WIPO hinterlegt werden.

Mit dem Beitritt von Saudi-Arabien zählt das Haager Muster-system insgesamt 99 Mitglieder. Von diesen 99 Mitgliedern sind 76 Mitglieder der Genfer Akte.

Diverses: Aktuelles

Jahresbericht 2023/2024 des IGE

IGE im Januar 2025
www.ige.ch

Das IGE hat seinen Jahresbericht 2023/2024 publiziert. Daraus geht hervor, dass im Berichtsjahr 17'853 Markeneintragungsgesuche (Vorjahr: 16'266) beim IGE eingingen. Dies entspricht einem Plus von rund 9.8%. Gut 98% der Eintragungsgesuche wurden elektronisch eingereicht. Gut 8% der Gesuche wurden im beschleunigten Verfahren erledigt. Die Zahl der angestregten Widerspruchsverfahren sank auf 561 Verfahren gegenüber 678 im Vorjahr. Die internationalen Registrierungen mit Schutzausdehnung auf die Schweiz nahmen ab, nämlich von 18'038 auf 14'575.

1'452 nationale Patentgesuche wurden im Berichtsjahr eingereicht (Vorjahr: 1'473). Die Zahl der in Kraft stehenden Schweizer Patente blieb etwa gleich: 5'947 gegenüber 5'911 im Vorjahr. Europäische Patente mit Wirkung für die Schweiz und Liechtenstein wurden 114'839 (Vorjahr: 81'703) erteilt. Die Zahl der Jahresgebühren, die für die Aufrechterhaltung von EP-Patenten mit Wirkung für die Schweiz und Liechtenstein bezahlt wurden, sank: 139'118 (Vorjahr: 145'332).

Bei den Designs lagen die Eintragungszahlen leicht über dem Vorjahresniveau (645; Vorjahr: 637). Das Institut der Sammelanmeldung erfreut sich weiterhin grosser Beliebtheit: Mit den 645 Designanmeldungen wurden 2'285 Schutzgegenstände beansprucht.

Der Jahresbericht kann über www.ige.ch/jahresbericht eingesehen und heruntergeladen werden.

Literatur

GeschGehG: Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Kommentar

Henning
Harte-Bavendamm /
Ansgar Ohly / Björn Kalbfus

C.H. Beck, 2. Aufl.,
München 2024,
XXI + 777 Seiten, ca. CHF 130;
ISBN 978-3-406-80651-3

Die zweite Auflage des Kommentars zum deutschen Gesetz über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen liegt vor. Hervorzuheben ist u.a. die ausführliche Einleitung mit den Sonderkapiteln zum Vertragsrecht und zur arbeitsrechtlichen Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen. Die Wichtigkeit des GeschGehG zeigt sich gerade in den vermehrt vor Gerichten vorgebrachten Ansprüchen im Vergleich zur früheren UWG-Gesetzgebung und in der erweiterten Anwendung seiner Bestimmungen in Patentstreiten. Abgerundet wird das Werk durch ein umfangreiches Sachverzeichnis, das eine schnelle und zielgerichtete Recherche ermöglicht. Insgesamt stellt diese Auflage einen hervorragenden Leitfaden für alle dar, die im Bereich des Geheimnisschutzes tätig sind.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Michael A. Meer (Hg.)

Helbing Lichtenhahn, 4. Aufl.,
Basel 2025,
LXXVI + 712 Seiten, CHF 368;
ISBN 978-3-7190-4658-3

Nach über zehn Jahren ist der für die schweizerische Lehre und Praxis wesentliche SIWR-Band zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten neu aufgelegt worden. Der gegenüber der Voraufgabe allein auftretende Herausgeber sowie das veränderte Autorenkollegium von Urheberrechtssachleuten nehmen sich der Fülle von Entscheiden und Veröffentlichungen der letzten Jahre ausführlich an und behandelt insbesondere die Neuerungen der URG-Teilrevision des Jahres 2019. Die detaillierte Darstellung und die praxisnahen Fallbeispiele machen das Werk unverzichtbar.

Tagungsbericht

Praxis des Immaterialgüterrechts in Europa

3. Februar 2025,
Hotel Zürichberg, Zürich

Am 3. Februar 2025 führte INGRES mit über sechzig Teilnehmenden seinen bewährten Anlass zu den jüngsten immaterialgüterrechtlichen Entwicklungen in Europa auf dem Zürichberg durch. Vertreter nationaler und europäischer Gerichte, des EPA, des EPG, des EUIPO sowie der Universitäten und der Advokatur besprachen die Geschehnisse des Jahres 2024 und die kommenden Entwicklungen aus der Sicht des Patentrechts (Tobias Bremi, Fritz Blumer, Klaus Grabinski, Stefan Luginbühl, Bernhard Thum) und des Marken- und Designrecht (Lars Meinhardt, Stefanie Kampmann) und erörterten wichtige Fragen zur finanziellen Wiedergutmachung (Ronny Hauck, Andri Hess, Lars Meinhardt, Mark Schweizer). Ein Apéro Riche rundete das Treffen ab. Am Wochenende zuvor fand der INGRES-Skiausflug im Wintersportgebiet Flumserberg statt. Der Tagungsbericht erscheint in der sic!; Die nächste Veranstaltung wird am 2. Februar 2026 wieder auf dem Zürichberg durchgeführt.

Veranstaltungen

"Kick-Off"-Anlass Young INGRES

3. April 2025,
Museum für Gestaltung, Zürich

Am 3. April 2025 wird Young INGRES im Museum für Gestaltung Zürich feierlich aus der Taufe gehoben. Eingerahmt von einer Führung durch das weltbekannte Museum und einem Apéro Riche führen drei renommierte Referenten mit spannenden Vorträgen zum Patent-, Urheber-, Marken und Lauterkeitsrecht quer durch das IP-Recht. Young INGRES richtet sich an alle Berufszweige im IP-Bereich, an Promovierende, Habilitierende, an Anwaltschaft und Patentanwaltschaft, an die Gerichte und Behörden. Auch interessierte Substituten und Studierende sind willkommen.

Das Immaterialgüter- strafrecht

24. Juni 2025,
Zunftthaus zur Zimmerleuten,
Zürich

Am 24. Juni 2025 führt INGRES in Zürich eine Immaterialgüterstrafrechtstagung durch, um eine Brücke zwischen dem Immaterialgüterrecht und dem Straf- und Strafprozessrecht zu schlagen. Vertreter aus Justiz, Advokatur und Wirtschaft präsentieren die in der Praxis wesentlichen Gesichtspunkte und tauschen sich in einer Schlussdiskussion aus, ehe ein "Apéro Riche" angeboten wird. Die Einladung mit Anmeldeformular liegt bei und ist auf www.ingres.ch veröffentlicht.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

1. Juli 2025,
Lake Side, Zürich

Am 1. Juli 2025 veranstaltet INGRES in Zürich seinen beliebten Sommeranlass zu den bedeutendsten Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht. Vor der Fachtagung findet die INGRES-Mitgliederversammlung statt. Abgerundet wird die Veranstaltung mit einer Schifffahrt auf dem Zürichsee. Die Einladung mit Anmeldeformular folgt.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht – Die rechtserhaltende Nutzung von Marken

29./30. August 2025,
Kartause Ittingen

Der nächste Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht wird am 29. und 30. August 2025 (wieder am Freitagabend und Samstagvormittag) in der malerischen Kartause Ittingen durchgeführt. Die genaueren Angaben zum Tagungsthema sowie die Einladung folgen in den INGRES NEWS und auf www.ingres.ch.

IP Retreat 2025 – Small step or giant leap? Requirements and scope of protection in IP law

12./13. September 2025,
Hotel Sonne, Küsnacht ZH

Das zusammen mit der ETHZ organisierte Seminar wird am 12. und 13. September 2025 in Küsnacht (ZH) erneut mit einem prominenten internationalen Referentenpanel in englischer Sprache veranstaltet. Die eingehenden Angaben zum Tagungsthema sowie die Einladung folgen in den INGRES NEWS und auf www.ingres.ch.